



Energie Belp 

# Verordnung über den Anschluss an die Verteilanlagen der Energie Belp AG

## Anschlussbeitrag (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag)

### (Verordnung Netzanschluss)

Gültig ab 1. März 2013

**Energie Belp AG**  
Elektrizität, Wasser, Wärme, Kommunikation  
Rubigenstrasse 12, Postfach 193, 3123 Belp  
Telefon 031 818 82 82, Telefax 031 818 82 81  
[info@energie-belp.ch](mailto:info@energie-belp.ch), [www.energie-belp.ch](http://www.energie-belp.ch)

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>Art. 1</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Netzanschlussstelle und Netzgrenzstelle (Abgabestelle)</b>	<b>3</b>
2.1	Definition gemäss StromVG und VSE Dokumenten	3
2.2	Eigentumsverhältnisse und Kostentragung innerhalb der Bauzone	4
2.3	Eigentumsverhältnisse und Kostentragung ausserhalb der Bauzone	4
<b>Art. 3</b>	<b>Anschlussbeitrag</b>	<b>5</b>
3.1	Netzanschlussbeitrag	5
3.2	Netzkostenbeitrag	5
<b>Art. 4</b>	<b>Anschlusskosten für Endkunden auf Niederspannung NE 7</b>	<b>6</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse</b>	<b>7</b>
5.1	Baustellen	7
5.2	Anschlüsse für Vereine, Schausteller, etc.	
<b>Art. 6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

# 1. Grundsätzliches

Gemäss Art. 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2013 erhebt die Energie Belp für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Unterhaltungspflicht und Haftung bestimmen sich aufgrund der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) oder der Grenzstelle Eigentum Kabelschutz. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen (Art. 3.2.4 AGB Elektrizitätsversorgung).

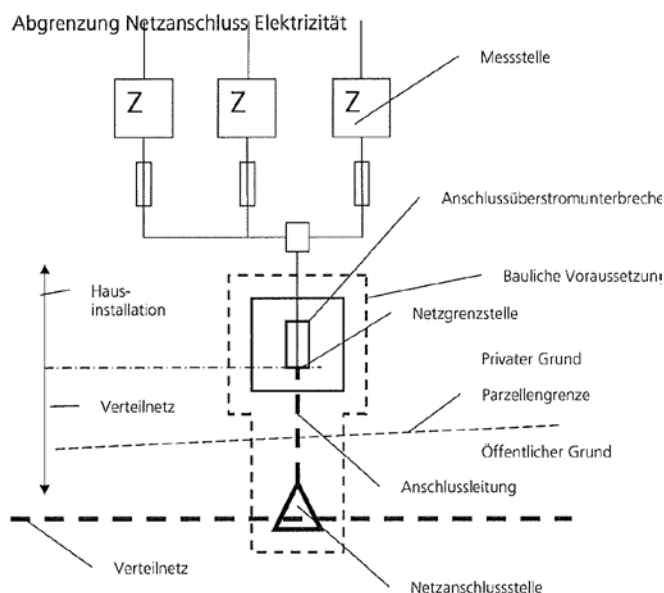
Die Energie Belp erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Bau in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschluss- oder Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteil gehen zu Lasten des Kunden (Art. 3.2.5 AGB Elektrizitätsversorgung).

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses. (Art. 3.2.8 AGB Elektrizitätsversorgung).

## 2. Netzanschlussstelle und Netzgrenzstelle (Abgabestelle)

### 2.1 Definitionen gemäss StromVG und VSE Dokumenten

- Die **Netzanschlussstelle** ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz erfolgt.
- Die **Netzgrenzstelle** entspricht der **Abgabestelle**.  
Beim Niederspannungs-Netzanschluss (0.4 kV) liegt diese an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussicherung im Hausanschlusskasten)

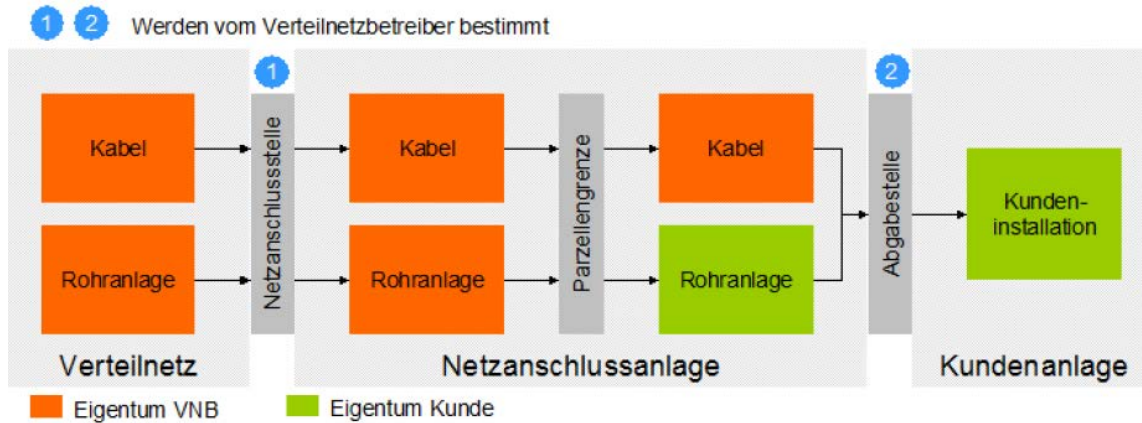


Beim Hochspannungs-Netzanschluss (16 kV) wird die Abgabestelle jeweils vertraglich geregelt.

## 2.2 Eigentumsverhältnisse und Kostentragung innerhalb der Bauzone

Auf der Parzelle des Kunden gehen folgende Tiefbauarbeiten der unterirdischen Netzanschlussleitung zu seinen Lasten:

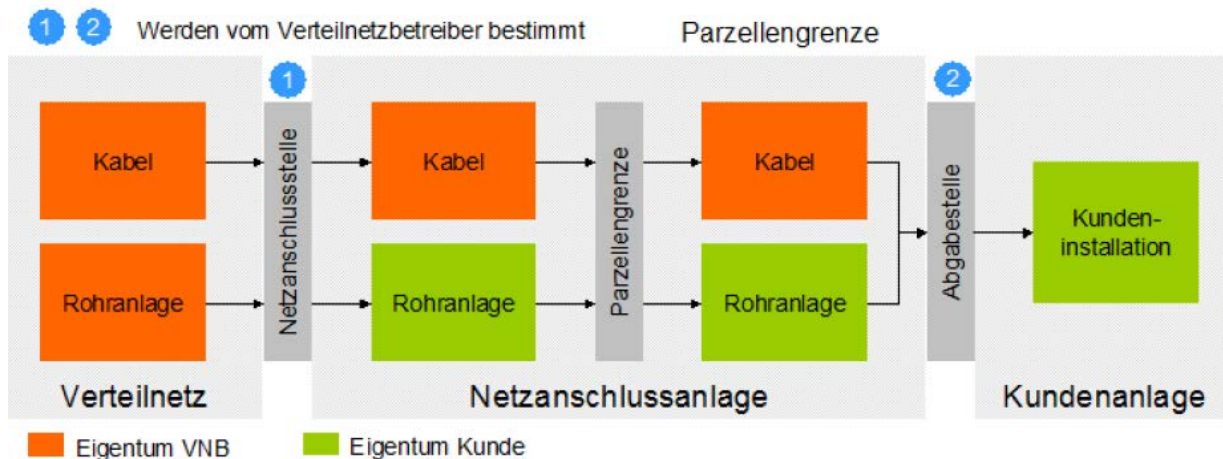
- Erstellung des Tiefbaus (Grabarbeiten),
  - Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes,
  - Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtungen der Hauseinführung
- Die Kosten für den Kabeltiefbau sind nicht Bestandteil des Anschlussbeitrages.



Innerhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten bis zur Netzanschlussstelle, jedoch maximal bis zu seiner Parzellengrenze.

- Die Eigentumsgränze für das Netzanschlusskabel ist die Netzgrenzstelle/Abgabestelle,
- Das Netzanschlusskabel ist im Eigentum der Energie Belp (Verteilnetzbetreiber VNB),
- Die Kabelschutzanlage ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der Energie Belp,
- Die Kabelschutzanlage auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden.

## 2.3 Eigentumsverhältnisse und Kostentragung ausserhalb der Bauzone



Ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zur Netzanschlussstelle.

- Die Eigentumsgränze für das Netzanschlusskabel ist die Netzgrenzstelle/Abgabestelle,
- Das Netzanschlusskabel ist im Eigentum der Energie Belp (Verteilnetzbetreiber VNB),
- Die Kabelschutzanlage ab Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum des Kunden.

Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der Energie Belp auszuführen. (Art. 3.2.1 AGB Elektrizitätsversorgung).

Die Energie Belp bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Energie Belp auf die Interessen des Kunden gebührend Rücksicht. (Art. 3.2.2 AGB Elektrizitätsversorgung).

Bei der Hauseinführung ist insbesondere auf die Wasserabdichtung und Entwässerung zu achten. Die Energie Belp übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Wassereintrüben.

Die Leitungen und Schächte werden von der Energie Belp vor dem Eindecken kontrolliert und eingemessen. Nicht mehr sichtbare Rohrleitungen werden unter Kostenfolge geortet. Für diesen Aufwand werden der Bauherrschaft CHF 150.- in Rechnung gestellt.

### 3. Anschlussbeitrag

Die Energie Belp legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den vom Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der **Anschlussbeitrag** setzt sich zusammen aus dem **Netzanschlussbeitrag** (für die Erstellung des Netzanschlusses) und dem **Netzkostenbeitrag** (für die Beanspruchung des Verteilnetzes).

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung wird in einem Netzanschlussvertrag festgelegt. (Art. 3.2.1 AGB Elektrizitätsversorgung).

Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von früher geleisteten Beiträgen (Art. 3.2.1 AGB Elektrizitätsversorgung).

#### 3.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und allfällige Netzanpassungen, welcher von den Endverbrauchern und Erzeugern zu entrichten ist. Er beinhaltet die Projektierung und Administration inkl. Dokumentation sowie den Aufwand für Netzbauarbeiten inkl. Material. Der Netzanschlussbeitrag wird anhand des notwendigen Querschnittes des Netzanschlusskabels (Hausanschlusskabel) sowie nach der Nennstromstärke in Ampère (A) des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussssicherung) erhoben (innerhalb Bauzone: fixer Betrag; ausserhalb Bauzone: fixer Betrag plus Ansatz pro Meter Leitungslänge).

Bei Netzanschlüssen mit Kabelquerschnitt grösser  $3 \times 95/95 \text{ mm}^2$  wird der Netzanschlussbeitrag individuell berechnet und festgelegt.

#### 3.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes (Einkauf in Verteilnetz inkl. Transformatoren, Verteilnkabinen, Leitungen, etc.). Er wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes – ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht – erhoben. Der Netzkostenbeitrag, welcher einen Teil der Grob- und Feinerschliessung abdeckt, richtet sich nach der Bezugsleistung in Kilowatt (kW), bzw. nach der Nennstromstärke in Ampère (A) des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussssicherung im Hausanschlusskasten HAK). Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag zu entrichten.

#### 4. Anschlussbeiträge für Endkunden auf Niederspannung NE 7

Innerhalb der Bauzone – Preise exkl. MwSt.				
Querschnitt Netzanschlusskabel [mm <sup>2</sup> ]	Anschluss- überstrom- unterbrecher [A]	Netz- anschluss- beitrag [CHF]	Netz- kosten- beitrag [CHF]	Total Anschluss- beitrag [CHF]
10 mm <sup>2</sup> Cu *	25 A	CHF 5'700.-	CHF 2'500.-	CHF 8'200.-
16 mm <sup>2</sup> Cu	40 A	CHF 7'300.-	CHF 4'000.-	CHF 11'300.-
16 mm <sup>2</sup> Cu	50 A	CHF 7'300.-	CHF 5'000.-	CHF 12'300.-
16 mm <sup>2</sup> Cu	63 A	CHF 7'300.-	CHF 6'300.-	CHF 13'600.-
16 mm <sup>2</sup> Cu	80 A	CHF 7'300.-	CHF 8'000.-	CHF 15'300.-
25 mm <sup>2</sup> Cu	100 A	CHF 7'500.-	CHF 10'000.-	CHF 17'500.-
25 mm <sup>2</sup> Cu	125 A	CHF 7'500.-	CHF 12'500.-	CHF 20'000.-
50 mm <sup>2</sup> Cu/95 mm <sup>2</sup> Al	160 A	CHF 9'200.-	CHF 16'000.-	CHF 25'200.-
95 mm <sup>2</sup> Cu/150 mm <sup>2</sup> Al	200 A	CHF 13'300.-	CHF 20'000.-	CHF 33'300.-
95 mm <sup>2</sup> Cu/150 mm <sup>2</sup> Al	250 A	CHF 13'300.-	CHF 25'000.-	CHF 38'300.-
Grössere Querschnitte		individuell	CHF 100.- /A	individuell
Ausserhalb der Bauzone – Preise exkl. MwSt.				
Querschnitt Netzanschlusskabel [mm <sup>2</sup> ]	Anschluss- überstrom- unterbrecher [A]	Netz- anschluss- beitrag [CHF]	Netz- kosten- beitrag [CHF]	Total Anschluss- beitrag [CHF]
10 mm <sup>2</sup> Cu *	25 A	CHF 2'100.- CHF 23.-/m	CHF 2'500.-	längenabhängig
16 mm <sup>2</sup> Cu	40 A	CHF 2'200.- CHF 23.-/m	CHF 4'000.-	längenabhängig
16 mm <sup>2</sup> Cu	50 A	CHF 2'300.- CHF 23.-/m	CHF 5'000.-	längenabhängig
16 mm <sup>2</sup> Cu	63 A	CHF 2'400.- CHF 23.-/m	CHF 6'300.-	längenabhängig
16 mm <sup>2</sup> Cu	80 A	CHF 2'500.- CHF 27.-/m	CHF 8'000.-	längenabhängig
25 mm <sup>2</sup> Cu	100 A	CHF 2'500.- CHF 35.-/m	CHF 10'000.-	längenabhängig
25 mm <sup>2</sup> Cu	125 A	CHF 3'000.- CHF 35.-/m	CHF 12'500.-	längenabhängig
50 mm <sup>2</sup> Cu/95 mm <sup>2</sup> Al	160 A	CHF 3'500.- CHF 48.-/m	CHF 16'000.-	längenabhängig
95 mm <sup>2</sup> Cu/150 mm <sup>2</sup> A	200 A	CHF 4'500.- CHF 81.-/m	CHF 20'000.-	längenabhängig
95 mm <sup>2</sup> Cu/150 mm <sup>2</sup> Al	250 A	CHF 4'500.- CHF 81.-/m	CHF 25'000.-	längenabhängig
Grössere Querschnitte		individuell	CHF 100.- /A	individuell

Zuschläge bei höheren Rohstoffpreisen bleiben jederzeit vorbehalten!

## 5. Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Preise exkl. MwSt.)

### 5.1 Baustellen

- Gilt für Anschlüsse bis ca. 125A; Anschlüsse von Grossbaustellen werden nach Ergebnis verrechnet.
- In Spezialfällen, wo der Bauanschluss-Zähler-Kasten (BZK) nicht eingesetzt werden kann oder wo eine zusätzliche Kabelverlegung notwendig ist, werden die effektiven Kosten verrechnet (Regierapporte)
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erstellung des Anschlusses.
- Die Rechnungsstellung für den Energiebezug erfolgt separat.

<b>Grundpauschale</b>	<b>CHF</b>	<b>400.-</b>
-----------------------	------------	--------------

- Auftragsbearbeitung,
- Erstellung, Anschluss, Inbetriebnahme sowie Demontage der Leitung zwischen dem Anschlusspunkt im Verteilnetz und dem Bauanschluss-Zähler-Kasten (BZK).
- An- bzw. Rücktransport des Bauanschluss-Zähler-Kastens BZK

<b>Anschlussgerätemiete</b>	<b>CHF</b>	<b>350.-</b>
-----------------------------	------------	--------------

- Miete des Bauanschluss-Zähler-Kastens (BZK) während max. 6 Monaten
- Zuschlag für jeden weiteren Monat CHF 50.-
- Express-Aufträge innerhalb von 2 Arbeitstagen CHF 80.-

### 5.2 Anschlüsse für Vereine, Schausteller, etc.

- Gilt für Anschlüsse während 1 bis 2 Wochenenden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erstellung des Anschlusses.
- Die Rechnungsstellung für den Energiebezug erfolgt separat.

<b>Verteilerkasten gross auf Ständer, max. 100 A</b>	<b>CHF</b>	<b>300.-</b>
--	------------	--------------

<b>Verteilerkasten klein</b>	<b>CHF</b>	<b>200.-</b>
------------------------------	------------	--------------

- Auftragsbearbeitung,
- Erstellung, Anschluss, Inbetriebnahme sowie Demontage der Leitung zwischen dem Anschlusspunkt im Verteilnetz und dem Verteilerkasten.
- Zusätzliche Provisorien werden nach Regie-Ansätzen verrechnet.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde vom Verwaltungsrat der Energie Belp AG am 12. Februar 2013 genehmigt und tritt auf den 1. März 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung „Anschlussbeiträge“ vom 1. Juni 2009.

\*\*\*\*\*

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Energie Belp AG am 12. Februar 2013.

### Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:



---

Dr. Lionel Frei

Der Geschäftsführer (CEO):



---

Ernst Maurer